

Umstufungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Forstinning

vertreten durch ihren 1. Bürgermeister

- vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat –

und

dem Landkreis Ebersberg

dieser vertreten durch den Landrat

- vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kreistag –

über die Aufstufung der Ortsdurchfahrt Forstinning von Schwaberwegen bis
Aitersteinerling.

§ 1

Durch die Fertigstellung eines Teilstückes der Bundesautobahn zwischen München und Mühldorf hat sich auch die Bedeutung der Ortsdurchfahrt Forstinning geändert. Die genannte Teilstrecke hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße gem. Art 3 Abs. 2 BayStrWG erhalten.

§ 2

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die ehemalige Gemeindeverbindungsstraße im vorgenannten Teilstück (= Umstufungsstrecke) in die Straßenbaulast des Landkreises Ebersberg aufgestuft wird. Mit der Straßenbaulast gehen kraft Gesetzes das Eigentum an der Straße mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, auf den Landkreis Ebersberg über (Art. 11 Abs. 4 mit Abs. 1 BayStrWG). Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltsmaßnahmen von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 3 BayStrWG).

Die Gemeinde Forstinning übergibt dem Landkreis Ebersberg die zur Verwaltung der Umstufungsstrecke notwendigen Unterlagen. Die Umstufungsstrecke wird der

Kreisstraße 5 zugemessen. Die Neukilometrierung nimmt das Straßenbauamt Rosenheim vor.

Als Zeitpunkt der Aufstufung wird der 01.01.2022 festgelegt.

§ 3

1. Bestandteile der Umstufungsstrecke

1.1 der Straßenkörper (Art. 2 Nr. 1a BayStrWG)

1.2 die Fahrbahnen einschließlich Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen

1.3 Der Luftraum über dem Straßenkörper, Zubehör und Nebenanlagen (Art. 2 Nr. 2 bis 4 BayStrWG).

2. Die vorhandenen Gehwege, sowie Geh- und Radweg (Art. 2 Nr. 1b 1. Teilsatz BayStWG) verbleiben in der Baulast der Gemeinde Forstinning

§ 4

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die Straßenaufsichtsbehörde, das ist die Regierung von Oberbayern, berechtigt ist, gegen die Aufstufung binnen 2 Monaten seit Eingang der Anzeige der Aufstufung Erinnerung zu erheben. Der Landkreis Ebersberg wird die Aufstufung durch Vorlage dieser Vereinbarung bei der Regierung von Oberbayern anzeigen.

Wird eine Erinnerung nicht erhoben, so wird der Landkreis Ebersberg die Aufstufung mit Wirkung von dem in § 2 genannten Zeitpunkt nach Art 7 Abs. 2 BayStrWG verfügen.

§ 5

1. Die Gemeinde Forstinning und der Landkreis Ebersberg, vertreten durch das Staatliche Bauamt Rosenheim, haben eine gemeinsame Begehung der Umstufungsstrecke durchgeführt. Über die Begehung wurde eine Niederschrift angefertigt. Auf Grund der Niederschrift werden insbesondere die baulichen Maßnahmen festgelegt, die die Gemeinde noch auszuführen hätte, sofern diese nicht durch einen Ablösebetrag abgegolten werden.

2. Der Ablösebetrag nach Ziffer 1 Satz 3 wurde gesondert ermittelt und von den Beteiligten anerkannt.

§ 6

Die Vermessung und Abmarkung der Umstufungsstrecke ist bereits veranlasst.
Soweit zur Eigentumsumschreibung beim Grundbuch Anträge zu stellen sind, ist hier
nach den Bestimmungen des BayStrWG der neue Baulastträger zuständig.

Für die Gemeinde Forstinning

Für den Landkreis Ebersberg

Forstinning, den

Ebersberg, den

.....

.....

1. Bürgermeister

Landrat